

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Naturheilverein Taunus e.V.“, abgekürzt: „NHV Taunus“, führen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

- a) Der Sitz des Vereins ist Oberursel.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein führt das Logo des Deutschen Naturheilbundes eV.

§ 2 Zweck und Ziele

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Vortragstätigkeiten, gesundheitliche Aufklärung in allen Medien, Gesundheitsaktionen (z.B. Naturheiltage), Gymnastikgruppen, Walking, Selbsthilfegruppen für einzelne Krankheitsbilder, Kräuterführung und Wanderungen, Schulungsmaßnahmen, Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe (Ärzte, Psychologen, Heilpraktiker und Hilfsberufe sowie Schulen), Dokumentationen und Darstellung einzelner besonderer Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen, Naturheilkunde-Stammtisch und anderen Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- a) Der Verein ist Mitglied beim „Deutschen Naturheilbund eV“ (Prießnitz-Bund), kurz „DNB“ genannt.
- b) Sitz des DNB ist Neulingen-Bauschlott bei Pforzheim.
- c) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Bundes gemäß Absatz a) als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.
- b) Die Kündigung kann zum Jahresende erfolgen und muss 3 Monate vorher vorliegen.
- c) Ein vorzeitiger Austritt kann bei einem unverschuldeten Notfall, vom Vorstand nach Prüfung, genehmigt werden.
- d) Ein Ausschluss kann bei Säumigkeit in der Beitragszahlung erfolgen, oder wenn Mitglieder Vereins schädigend gegen die Satzung oder grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten.

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Mitglieder erteilen die Genehmigung zum Bankeinzug (SEPA-Mandat). Das Abbuchen erfolgt in den ersten 2 Monaten des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig.
- c) – entfällt –

§ 8 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.

- a) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - die Ziele des Vereins nach bestem Kräfte zu fördern;
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.
- c) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, Familienmitgliedschaften haben eine Stimme.

§ 9 Datenverarbeitung

- a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
- b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- c) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
- d) Vom Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Übungsleitern) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.

- e) Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- f) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vereinsvorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - dem /die erste/n Vorsitzende/n,
 - dem /die zweite/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - dem /die Schriftführer/in,
 - dem /die Schatzmeister/in.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, nach § 26 BGB, durch jeweils 2 Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- c) Zum erweiterten Vorstand gehören außer den unter a) genannten Vorstandsmitgliedern bis zu 5 Beisitzer. Diese können von der Mitgliederversammlung mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- c) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
- e) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
- f) Der Vorstand kann Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 2.000,00 Euro/Jahr selbst entscheiden.

§ 12 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und /oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a ff EStG beschließen (sog. Ehrenamtspauschale). Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die AO des Finanzamtes und das BGB.
- b) Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.
- b) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

- c) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der MV; in solchen Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Ladung nach Abschnitt b).
- d) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- e) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
- f) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- i) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann im nächsten Rundschreiben zu informieren.
- j) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen, mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.
- k) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer vor.
- l) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von einem Vorstandsmitglied (§ 11a) sowie einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.

§ 14 Wahl

- a) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Wahlberechtigten geheime Wahl beantragt.
- b) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 15 Vereinsordnungen

- a) Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
- b) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung des Vereins, Geschäftsordnung für Au-

ßenstellen, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, etc.

- e) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- b) Die Kasse ist am Jahresende abzuschließen. Die Kassenprüfung erfolgt nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer unterschreiben den von Ihnen geprüften Jahresabschluss, erstatten den Mitgliedern auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des Vorstands.

§ 17 Vereinszeitschrift

Mitglieder erhalten die Zeitschrift „Naturarzt“ sowie die Verbandszeitschrift des Dachverbandes Deutscher Naturheilbund e.V. „DNB-Impulse“.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund eV mit Sitz in Pforzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gesetzliche Vorschriften

- a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist gelten die Vorschriften des BGB.
- b) Erfüllungsort ist Oberursel und Gerichtstand ist Bad Homburg.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.7.2014 beschlossen.
- b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberursel, den 22. Juni 2017